



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachstehende Beitrag zeigt, dass Personen, die einem in Insolvenz geratenen Unternehmen nahestehen oder nahe standen und kraft besonderer Kenntnisse über dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Wissensvorsprung gegenüber anderen Gläubigern erzielt haben mehr und mehr in den Focus der Insolvenzanfechtung geraten. In dem dort entschiedenen Fall traf es eine Steuerberatersozietät, die ihr Honorar an den Insolvenzverwalter zurück erstatten musste. Genauso können aber auch Rechtsanwälte, Unternehmens- und Finanzberater schnell davon betroffen sein. Umso wichtiger ist es hier genau zu wissen, wie man sich Geschäftspartnern gegenüber, die möglicherweise notleidend geworden sind oder zu werden drohen am besten verhält um nicht im Nachhinein alles zu verlieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Insolvenzanfechtung gegenüber einem Steuerberater als nahestehende Person

InsO §§ 138 II 2, 133 II, 130 III

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs kann eine Person einer juristischen Person auch nahestehen, wenn ihr als freiberuflicher oder gewerblicher Dienstleister alle über die wirtschaftliche Lage des Auftraggebers erheblichen Daten üblicherweise im normalen Geschäftsgang zufließen, sodass sie über den gleichen Wissensvorsprung verfügt, den sonst ein mit der Aufgabe befasster leitender Angestellter der Schuldnerin hätte.

BGH, Urteil vom 15.11.2012 - IX ZR 205/11

Sachverhalt

Die Beklagten sind Gesellschafter einer Steuerberatersozietät, welche die Schuldnerin, eine insolvent gewordene GmbH & Co. KG, seit längerer Zeit betreute. Unter anderem erledigte die Sozietät der Beklagten für die Schuldnerin laufende Buchführungs- und Kontierungsarbeiten des Zeitraums Januar bis April 2007. Die Schuldnerin glied die zur Abgeltung der Tätigkeiten jeweils im Folgemonat erteilten Rechnungen erst am 18.02.2008 mit einem Teilbetrag von 500 EUR und am 12.06.2008 mit der Restsumme von 985,78 EUR aus.

Die Schuldnerin beantragte am 04.09.2008 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen. Am 21.11.2008 wurde der Kläger zum Insolvenzverwalter Kläger bestellt. Der Kläger verlangte mit einer Anfechtungsklage von den Gesellschaftern die an ihre Sozietät geleisteten Zahlungen in Höhe von 500 EUR sowie 985,78 EUR zur Masse zurück.

Rechtliche Wertung

Für den Erfolg der Anfechtungsklage sah der BGH Beweisfragen als maßgeblich an. In Betracht käme seines Erachtens für die begehrte Rückforderung der Zahlung vom 12.06.2008 die Vorschrift des § 130 Abs. 3 InsO. Diese regelt eine Frage der Beweislastumkehr. Konkret erfordere die Vorschrift, dass die Beklagten als der Schuldnerin nahestehende Personen im Sinne des § 138 Abs. 2 Nr. 2 InsO angesehen werden könnten. Das setze wiederum voraus, dass die jeweilige Person aufgrund einer den Organen oder qualifizierten Gesellschaftern der Schuldnerin vergleichbaren geschäftsrechtlichen oder dienstvertraglichen Verbindung die Möglichkeit hatte, sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin zu unterrichten. Bei Dienstnehmern sei dies nur dann gegeben, wenn sie durch ihre Tätigkeit innerhalb des Schuldnerunternehmens eine besondere Informationsmöglichkeit über dessen wirtschaftliche Verhältnisse besitzen. Darüber hinaus sei eine Erstreckung auf externe Beziehungen nur dann zu rechtfertigen, wenn an die Voraussetzungen strenge Anforderungen gestellt würden. Erforderlich sei, dass aufgrund der Rechtsbeziehung des Dritten zum Schuldner ein größerer Einblick in dessen wirtschaftliche Verhältnisse möglich ist als für sonstige unternehmensfremde Personen. Für einen Freiberufler, wie etwa einen Steuerberater, sei dies erfüllt, wenn nach der ihm vertraglich eingeräumten Rechtsstellung diesem wie einem in gleicher Zuständigkeit tätigen Angestellten alle über die wirtschaftliche Lage des Auftraggebers erheblichen Daten üblicherweise im normalen Geschäftsgang zufließen. Das Buchhaltungsmandat eines Steuerberaters mit einem Unternehmen könne jedoch nur dann die Beweislast des Insolvenzverwalters im Anfechtungsprozess nach § 130 Abs. 3 InsO umkehren, wenn es nach seiner rechtlichen tatsächlichen Prägung dem Anfechtungsgegner den typischen Wissensvorsprung über die wirtschaftliche Lage des Mandanten vermittele, den sonst nur damit befasste leitende Angestellte des Unternehmens hätten.

Habe der Steuerberater eine solche Sonderstellung als nahestehende Person erlangt, so könne er diese durch Kündigung oder Änderung des Dienstvertrages wieder verlieren. Hierfür sei der Dienstleister darlegungs- und beweispflichtig. Die Vermutungswirkung könne auch dadurch entkräftet werden, dass der Steuerberater zwar keine rechtliche Vertragsänderung behauptete, wohl aber nötigenfalls beweise, der Informationsfluss, der seinen typischen Wissensvorsprung begründe, sei ohne rechtliche Vertragsänderung tatsächlich versiegt oder auf längere Zeit unterbrochen worden.

Habe der Steuerberater eine solche Sonderstellung als nahestehende Person erlangt, so könne er diese durch Kündigung oder Änderung des Dienstvertrages wieder verlieren. Hierfür sei der Dienstleister darlegungs- und beweispflichtig. Die Vermutungswirkung könne auch dadurch entkräftet werden, dass der Steuerberater zwar keine rechtliche Vertragsänderung behauptete, wohl aber nötigenfalls beweise, der Informationsfluss, der seinen typischen Wissensvorsprung begründe, sei ohne rechtliche Vertragsänderung tatsächlich versiegt oder auf längere Zeit unterbrochen worden.

Praxishinweis

Die Frage, inwieweit externe Dienstleister nahestehende Personen im Sinne des § 138 InsO sein können, war bislang



nur im Schrifttum diskutiert worden (siehe hierzu insbesondere Kirchhof, ZInsO, 2001, 825, 829). Die Frage ist für die Beratungspraxis von besonderer Bedeutung, da Steuerberater, Anwälte oder auch Unternehmensberater und andere wirtschaftlichen Angelegenheiten tätige Personen nicht selten Informationen durch ein Unternehmen erhalten, welche einen Wissensvorsprung über die wirtschaftliche Lage des Mandanten vermitteln. Nach der vorliegenden Entscheidung muss die Informationsdichte der eines leitenden Mitarbeiters der Buchhaltung des Unternehmens entsprechen, damit eine Gleichstellung erfolgen kann. Insgesamt sind die Voraussetzungen damit relativ hoch angesetzt, damit auch Steuerberater etc. als nahe stehende Personen behandelt werden können.

Darüber hinaus kann der Berater durch rechtzeitigen Abbruch des Informationsflusses das Vorliegen eines Anfechtungsanspruches hinsichtlich seiner Vergütung vermeiden. Für diesen Abbruch ist er allerdings darlegungspflichtig (in diesem Sinne auch Riggert, BeckRS 2012, 24337). Hier ist natürlich auch zu berücksichtigen, dass der Zeitraum zwischen dem Ende der letzten Teilleistung – Buchhaltungs- und Kontierungsarbeiten für April 2007 – und der ersten Bezahlung durch die Schuldnerin – 500 Euro am 18.02.2008 nahezu ein Jahr betrug. Hätten die Steuerberater für eine zeitnahe Erledigung ihrer Kostennoten jeweils vor Ablauf des Folgemonats gesorgt, so wäre die Bezahlung vermutlich als nicht anfechtbares sog. Bargeschäft behandelt worden.

Wichtige Leitsätze

BAG: Falscher Betriebsbegriff führt nicht zwingend zu grob fehlerhafter Sozialauswahl

InsO § 125 I 1 Nr. 2; KSchG § 1 III; ArbGG §§ 61a V, 46 II; ZPO §§ 282, 296 II

1. Eine Sozialauswahl, der eine Verkenntung des Betriebsbegriffs zugrunde liegt, ist nicht stets als grob fehlerhaft anzusehen. Die Sozialauswahl ist vielmehr nur dann grob fehlerhaft, wenn im Interessenausgleich der Betriebsbegriff selbst grob verkannt worden ist, seine Fehlerhaftigkeit also "ins Auge springt".

2. Auch bei Abschluss eines Interessenausgleichs mit Namensliste in der Insolvenz nach § 125 InsO können die Betriebsparteien den Kreis der in die Sozialauswahl einzubeziehenden Arbeitnehmer über die Definition des Betriebsbegriffs im Interessenausgleich nicht enger oder weiter ziehen, als es das Kündigungsschutzgesetz in seiner Auslegung durch das Bundesarbeitsgericht zulässt. Die gesetzlichen Grundbedingungen der Sozialauswahl stehen nicht zur Disposition der Betriebspartner.

3. Eine Sozialauswahl ist nur dann unwirksam, wenn sich ihr Ergebnis als fehlerhaft erweist. Auch ein mangelhaftes Auswahlverfahren kann zu einem richtigen, nicht fehlerhaften Auswahlverfahren führen. (Orientierungssätze des Gerichts)

BAG, Urteil vom 20.09.2012 - 6 AZR 483/11

OLG Frankfurt a. M.: Keine objektive Gläubigerbenachteiligung bei bereits wertausschöpfender Belastung des Grundstücks

AnfG §§ 1, 9, 3 I 1; BGB §§ 888, 883

Die für die Anfechtung einer Vormerkungsbewilligung erforderliche objektive Gläubigerbenachteiligung fehlt, wenn das zu übertragende Grundstück

bereits wertausschöpfend belastet ist. Erfolgt die Abtretung einer Eigentümergrundschuld in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zur Sicherheitsstellung, ist sie mangels Inkongruenz der Deckung ebenfalls nicht nach dem AnfG anfechtbar. (Leitsatz des Gerichts)

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 15.11.2012 - 3 U 70/12

LG Hildesheim: «Niederlassung» in Art. 2 Buchst. h EulnsVO erfordert keinen Personaleinsatz durch eigene Arbeitnehmer

EulnsVO Art. 2 Buchst. h

Die weit gefasste Legaldefinition des Begriffs der Niederlassung in Art. 2 Buchst. h EulnsVO enthält keinen Hinweis, dass der Einsatz von Personal zwingend durch eigene Arbeitnehmer erfolgen muss. Der Personaleinsatz kann daher auch durch Personen geleistet werden, die aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen oder Aufträgen eingesetzt werden. (Leitsatz der Redaktion)

LG Hildesheim, Beschluss vom 18.10.2012 - 5 T 294/12

Bei obigem Urteil ging es um die Frage, wo ein insolventes Unternehmen seine Niederlassung hatte und demzufolge Insolvenzantrag zu stellen hatte bzw. wo die Gläubiger den Antrag stellen konnten. Das LG Hildesheim hat mit obiger Entscheidung klargestellt, dass es für die Annahme einer Niederlassung nicht des Einsatzes eigener Arbeitnehmer bedarf.

BAG: Auswirkungen der Arbeitgeber-Insolvenz auf Direktversicherung zugunsten des Arbeitnehmers

BetrAVG §§ 1b I 4, V, 30f I; BGB § 249 I; InsO §§ 47, 80 I; VVG § 159

1. Hat der Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung eine Direktversicherung abgeschlossen, ist allein die versicherungsrechtliche Lage entscheidend dafür, ob die Rechte an der Versicherung in der Insolvenz des Arbeitgebers der Masse zustehen oder ob der Arbeitnehmer ein Aussonderungsrecht nach § 47 InsO hat.

2. Das kann dazu führen, dass der Arbeitgeber - und in der Insolvenz des Arbeitgebers der Verwalter - aus dem Versicherungsvertrag abgeleitete Rechte versicherungsrechtlich auch dann ausüben kann, wenn er dies arbeitsrechtlich im Verhältnis zum Arbeitnehmer nicht darf. Die Ausübung ist versicherungsrechtlich wirksam.

3. Hat der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer dem Arbeitnehmer als Versicherter ein bis zum Ablauf der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist nach dem Betriebsrentengesetz widerrufliches Bezugsrecht eingeräumt, so kann er das Bezugsrecht bis zum Ablauf der Frist für die Unverfallbarkeit widerrufen. (Orientierungssätze des Gerichts)

BAG, Urteil vom 18.09.2012 - 3 AZR 176/10

Das obige Urteil des Bundesarbeitsgerichts hat einmal mehr deutlich gemacht, dass Direktversicherungen in der Insolvenz des Arbeitgebers nicht automatisch dem Arbeitnehmer zustehen, sondern dies vielmehr nur dann der Fall ist, wenn dem Arbeitnehmer ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt wurde. Mangelt es hieran, so besteht Gefahr, dass der Insolvenzverwalter den Widerruf ausübt und das Versicherungsguthaben zur Masse zieht.